ACC Alert

Mai 2023

Recht
Steuern
Buchhaltung
Wirtschaftsprüfung
Unternehmensberatung

Das Nationale System der elektronischen Rechnungsstellung (KSeF) rückt näher

Die Regierung hat am 9. Mai 2023 den Entwurf des Nationalen Systems der elektronischen Rechnungsstellung (KSeF) verabschiedet. Nach einer öffentlichen Konsultation wurden an dem ursprünglich vorgelegten Entwurf mehrere Änderungen vorgenommen. Zu den wichtigsten Änderungen im KSeF-Entwurf gehört die Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes vom 1. Januar 2024 auf den 1. Juli 2024.

WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN AM KSEF-ENTWURF

Im Rahmen des Dialogs mit den Wirtschaftsverbänden erklärte sich das Finanzministerium bereit, eine Reihe von Änderungen an dem ursprünglich vorgelegten Entwurf vorzunehmen:

- Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes vom 1. Januar 2024 auf den 1. Juli 2024.
- Die Rechnungen an Verbraucher (B2C) werden nicht unter das KSeF fallen.
- Liberalisierung der Sanktionen und ihre Anwendung erst ab 1. Januar 2025.
- Bei einer Störung seitens des Steuerpflichtigen wurde die Möglichkeit vorgesehen, die Rechnungen offline außerhalb von KSeF auszustellen und die Rechnung am nächsten Arbeitstag nach der Offline-Ausstellung an das KSeF zu übermitteln.
- Es wird zulässig sein, während einer Störung und im Offline-Modus Korrekturrechnungen auszustellen.
- Klärung des Ausstellungsdatums und anderer für den Rechnungsstellungsprozess wichtiger Fragen bei Störung und im Offline-Modus.
- Der für die Umrechnung in PLN verwendete Fremdwährungskurs wird ab dem Tag vor dem in Feld P_1 der strukturierten Rechnung angegebenen Datum für einen weiteren Tag beibehalten und an KSeF übermittelt.
- Abschaffung der Belastungsanzeigen/Gutschriften im KSeF und außerhalb von KSeF.
- Die Registrierkassenrechnungen können bis zum 31. Dezember 2024 in ihrer derzeitigen Form ausgestellt werden.
- Der Kassenbon mit der Steueridentifikationsnummer NIP wird bis zum 31. Dezember 2024 wie eine vereinfachte Rechnung anerkannt.
- Verlängerung der Frist für die Umsetzung des KSeF um weitere sechs Monate für Steuerpflichtige, die unter die umsatzsteuersubjekt- und objektbezogene Befreiung fallen - für sie wird das KSeF ab dem 1. Januar 2025 verpflichtend sein.
- Tickets, die die Funktion einer Rechnung erfüllen (einschließlich Quittungen auf mautpflichtigen Autobahnen), werden vom KSeF ausgeschlossen.
- Rechnungen, die im Rahmen von OSS- und IOSS-Verfahren ausgestellt werden, werden ebenfalls von KSeF ausgeschlossen.

GRUNDANNAHMEN DES NATIONALEN SYSTEMS DER ELEKTRONISCHEN RECHNUNGSSTELLUNG (KSEF)

Das Nationale System der elektronischen Rechnungsstellung (KSeF) ist ein zentrales, vom Finanzministerium verwaltetes IT-System, das für die elektronische Übermittlung von Rechnungen zwischen Unternehmern, einschließlich öffentlicher Verwaltungsbehörden in Polen, eingeführt wurde.

Das KSeF ist eine Plattform zum Erstellen, Versenden, Empfangen und Aufbewahren von Rechnungen in elektronischem Format. Das System wurde geschaffen, um die Effizienz und Transparenz des Rechnungsstellungsprozesses zu steigern, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Schattenwirtschaft einzudämmen.

Die Grundannahmen des Systems sind:

- **Elektronischer Austausch von Rechnungen**: KSeF zielt darauf ab, den üblichen Austausch von Papierrechnungen zwischen Unternehmen durch eine elektronische Form zu ersetzen. Mit dem System können Rechnungen in elektronischer Form erstellt, versandt, empfangen und aufbewahrt werden.
- **Vereinfachung und Standardisierung des Rechnungsstellungsprozesses**: Mit KSeF wird ein einheitliches elektronisches Rechnungsformat eingeführt, das von den Systemteilnehmern verwendet werden muss. Dies vereinfacht den Rechnungsstellungsprozess und gewährleistet die Datenintegrität, so dass die Rechnungen automatisch geprüft und verarbeitet werden können.
- **Gewährleistung von Sicherheit und Authentizität**: Das KSeF-System basiert auf einer Public-Key-Infrastruktur, die eine sichere Übertragung der Rechnungen und die Authentifizierung der Teilnehmer gewährleistet. Die Rechnungen werden digital signiert, was die Integrität und Authentizität der Daten garantiert.
- **Elektronische Archivierung**: Mit KSeF können Rechnungen für einen bestimmten Zeitraum elektronisch aufbewahrt werden. Die Systemteilnehmer haben Zugang zu ihren Rechnungsarchiven, was die Verwaltung der Unterlagen und die Rechnungsprüfung erleichtert.
- **Verringerung des Verwaltungsaufwands**: KSeF zielt darauf ab, den Verwaltungsaufwand für den Rechnungsstellungsprozess zu verringern, indem es das Drucken, Versenden und Aufbewahren von Papierrechnungen überflüssig macht. Es wird erwartet, dass die Vereinfachung und Automatisierung des Prozesses zu Zeit- und Kosteneinsparungen für Unternehmen und öffentliche Verwaltungen beitragen wird.
- **Erweiterung der Digitalisierung**: KSeF ist ein weiteres Element der umfassenden Initiative zur Digitalisierung der Buchhaltung und der Steuerabrechnung in Polen. Das System soll die digitale Transformation und den Einsatz moderner Technologien beim Austausch von Dokumenten und Daten zwischen Rechtsträgern und dem Staat unterstützen.

Das Hauptaugenmerk des KSeF liegt auf der Verbesserung, Standardisierung und Sicherung des Rechnungsstellungsprozesses und dem Abbau der mit dem Rechnungsaustausch in Polen verbundenen Bürokratie. Die Umsetzung des KSeF erfordert jedoch einen hohen Zeitaufwand für die Steuerpflichtigen, da sie die bestehenden Geschäftsprozesse und IT-Systeme im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung analysieren müssen.

Bestehende oder neue Rechnungsstellungssysteme müssen aktualisiert oder implementiert werden, um die Interoperabilität mit KSeF zu gewährleisten.

Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> Abbonieren Sie unseren Newsletter!

IN DAS KSEF EINBEZOGENE RECHTSTRÄGER	**Inländische Rechtsträger** Alle **Rechtsträger mit Sitz im Hocheitsgebiet Polens** werden verpflichtet sein, das KSeF umzusetzen und anzuwenden. Nach dem verabschiedeten Gesetzentwurf wurden Rechnungen, die an Verbraucher (d.h. sogenannte B2C) ausgestellt wurden, vom KSeF ausgeschlossen. Die Steuerpflichtigen müssen diese Rechnungen in der bisherigen Form ausstellen, was eine entsprechende Anpassung der Verfahren erfordert, um den unterschiedlichen Arten der Rechnungsausstellung Rechnung zu tragen - sie werden für inländische Geschäftskunden und für Verbraucher anders sein. **Ausländische Rechtsträger** Die KSeF-Pflicht wird auch für **ausländische Unternehmen gelten, die eine feste Niederlassung für Umsatzsteuerzwecke in Polen haben** (aus dem Englischen „fixed establishment"), für Umsätze, die unter das polnische Umsatzsteuerrecht fallen. Darüber hinaus werden diese (in Polen umsatzsteuerlich registrierten) Unternehmen Eingangsrechnungen für polnische Umsätze in erster Linie über das KSeF-System erhalten.
INKRAFTTRETEN	Das KSeF-System wurde in Polen seit dem 1. Januar 2022 auf freiwilliger Basis eingeführt. Derzeit funktioniert die elektronische Rechnung, die im Rahmen von KSeF ausgestellt wird, als eine der zulässigen Formen der Verkaufsnachweise neben den Papierrechnungen und den bereits im Wirtschaftsverkehr befindlichen elektronischen Rechnungen. **Die Verwendung des KSeF wird ab dem 1. Juli 2024 obligatorisch sein.** Die Unternehmen sollten ihre Rechnungsstellungssysteme und -verfahren vor diesem Datum an die Anforderungen von KSeF anpassen, damit sie das System für den Versand von Ausgangsrechnungen und das Herunterladen von Eingangsrechnungen effektiv nutzen können.
	Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.
KONTAKT	 **Łukasz Korbas** Partner Accounting & Payroll Outsourcing TPA Poland lukasz.korbas@tpa-group.pl

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.
In Polen gehört TPA zu den führenden Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen in der strategischen Steuerberatung, im Outsourcing in der Buchführung und im Lohnwesen, in der Anlageberatung auf dem Gebiet der Immobilien und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke **Baker Tilly TPA**.
Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unter der Marke **Baker Tilly Legal Poland** anbieten.
TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von **Baker Tilly International** in Polen – einem der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.
Als Mitglied von Baker Tilly International verbinden wir die Vorteile der integrierter Betreuung nach dem „One-Stop-Shop"-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

www.tpa-group.pl | www.bakertilly.pl

Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> Abbonieren Sie unseren Newsletter!